

# MERKBLATT

## Transporte und Pferdetransporte – Verordnung 1/2005/EG

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr.1255/97 (*Amtsblatt Nr. L 003 vom 05/01/2005 S. 0001 – 0037*)

### Was ist für welchen Transport erforderlich?

	Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2	Zulassung als Transportunternehmer		Zulassung der Fahrzeuge nach Art. 18
		Art. 10	Art. 11	
<b>Transport bis 50 km</b>	Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren nach Art. 3			
Landwirte in eigenen Transportmitteln	Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren nach Art. 3 und 27			
<b>Transport unter 65 km</b>	Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren nach Art. 3			
Personen nach Artikel 6 Abs. 7, zum Beispiel Landwirte	Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren nach Art. 3 und 27			
<b>Transport über 65 km und unter 8 Stunden</b>				
Landwirte	x	x		-
Pferdehalter für Hobby, Wettbewerbe, Turniere usw.	-	-		-
Viehhändler/Transporteure (auch Pferde)	x	x		-
<b>Transport über 65 km und über 8 Stunden</b>				
Landwirte	x		x	x
Pferdehalter für Hobby, Wettbewerbe, Turniere usw.	-		-	-
Viehhändler /Transporteure (auch Pferde)	x		x	x
Gewerbsmäßige Pferdehalter, zum Beispiel Gestütsbetriebe mit Zucht und Ausbildung	x		x	x



### **Zum Geltungsbereich der Verordnung ist folgendes zu beachten:**

Diese Verordnung gilt nicht für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt. Art. 1 Abs. 5 VO (EG) Nr.1/2005: Das heißt, die Verordnung gilt bei wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von einer **wirtschaftlichen Tätigkeit** ist immer dann auszugehen, wenn es zu einer steuerlichen Veranlagung kommt (auch wenn es finanziell gesehen ein Verlustgeschäft sein sollte). Dies bedeutet, dass alle spezialisierten Pferdetransporteur, Landwirte, alle Personen, die von Berufswegen mit Pferden umgehen (Pferdewirte, Trainer, Züchter usw.), einschließlich Profi-Reiter unter die VO fallen.

**Registrierte Equiden** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern werden oft zu **nichtkommerziellen Zwecken** transportiert; solche Transporte müssen jedoch im Einklang mit den übergeordneten Zielen der vorliegenden Verordnung ausgeführt werden. Bei der Beförderung von registrierten Pferden muss **im Einzelfall geprüft** werden, ob es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Es gelten bestimmte Ausnahmen für die Fälle, in denen registrierte Equiden zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden. Die Verordnung gilt nicht für private Pferdehalter, **die mit ihrem Hobby kein Geld verdienen oder nicht gewerblich handeln**. Der private Pferdehalter kann also auch weiterhin seine Pferde zum Tierarzt, auf ein Turnier oder in den Urlaub fahren. Hierbei ist wichtig zu wissen, dass auch wenn die Verordnung nicht einschlägig ist, gleichwohl die Pferde tierschutzgerecht transportiert werden müssen, die Bestimmungen der Verordnung also in wesentlichen Punkten einzuhalten sind.

Die Verordnung gilt für Schlachttiere, auch wenn diese über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet werden.

### **Befähigungsnachweis und Zulassungen für den Transport von Zucht- und Nutzpferden**

Der Befähigungsnachweis wird von der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Veterinärverwaltung auf Antrag erteilt. Als Antragsunterlagen zur Ausstellung des Befähigungsnachweises bedarf es unter anderem eines Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang.

Welcher Lehrgang besucht werden muss, richtet sich nach der beruflichen Qualifikation, dem Datum des Erwerbs der beruflichen Qualifikation sowie danach, ob Sie bereits über einen Sachkundenachweis (nach alter nationaler Tierschutztransport-Verordnung) verfügen. Der Einfachheit halber fragen Sie bitte bei der zuständigen Veterinärverwaltung nach, ob Sie einen Ergänzungslehrgang oder einen vollständigen Lehrgang absolvieren müssen.

Die VO (EG) 1/2005 ermöglicht es, den Befähigungsnachweis zu befristen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, den Befähigungsnachweis zu befristen und die Befristung entsprechend zu begründen.

Haben Sie weitere Fragen, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt.